

Zum Moog-Prozeß

Von Kurt Schumann, Präsident des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik

In den vergangenen Jahren sind in der Deutschen Demokratischen Republik einige große Strafprozesse von besonderer Bedeutung durchgeführt worden, in denen es um die Aufdeckung und Bestrafung von Sabotagehandlungen größten Ausmaßes ging, die gegen den Aufbau der Friedenswirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik gerichtet waren. Es waren dies die Prozesse Glauchau-Meerane, DCGG-Dessau und Solvey-Bernburg.

Die Verbrecher von Glauchau-Meerane hatten den Versuch unternommen, der mitteldeutschen Textilindustrie — in der damaligen Zeit der Schwerpunkt unserer Exportindustrie — durch den Aufbau eines verbotenen Unternehmensverbandes und durch große Warenverschiebungen nach dem Westen einen vernichtenden Schlag zu versetzen. In den beiden anderen Prozessen sind Konzerngewaltige, die im Auftrag des westdeutschen und ausländischen Großkapitals tätig waren, durch ihre auf der Anklagebank sitzenden Handlanger überführt worden, den Raub lebenswichtiger Industrieunternehmen, die in Volkseigentum überführt worden waren, geplant zu haben. Diese Prozesse haben unserer Bevölkerung gezeigt, wie außerordentlich gefährlich derartige volksfeindliche Maßnahmen für den Aufbau einer demokratischen Friedenswirtschaft sind. Nachdem in dem Güstrower Raiffeisenprozeß eine besondere Form der gegen das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen gerichteten Sabotage aufgedeckt worden war, bat eine weitaus gefährlichere Art der Sabotage ihre Enthüllung im Prozeß gegen den ehemaligen thüringischen Finanzminister Moog und weitere sieben Angeklagte gefunden. Die von den Angeklagten dieses Prozesses in der staatlichen Verwaltung auf dem Gebiet der Finanz- und Steuerpolitik der Länder betriebene Sabotage gefährdete die Wirtschaft mehr als jede andere Sabotage, weil durch sie nicht nur ein Teil unserer Wirtschaft, sondern der gesamte Wirtschaftsmechanismus betroffen werden konnte.

Die Verbrechen der Angeklagten im Moog-Prozeß sind typisch für die das Volksvermögen schädigenden Handlungen von Saboteuren in anderen Ländern unserer Republik und lassen durch die Eigenart verschiedener Manipulationen auf dem Gebiet der Finanzpolitik den höheren Auftraggeber und die von ihm gegebenen Direktiven deutlich erkennen.

In der Erkenntnis der großen Bedeutung, die die Finanz- und Steuerpolitik eines Landes für dessen wirtschaftliche und politische Entwicklung hat, haben die Siegermächte nach der völligen Vernichtung des faschistischen deutschen Staatsapparates dem Aufbau einer neuen gesunden Finanzpolitik ihre besondere Beachtung geschenkt. Dieser Aufbau setzte aber voraus, daß die Reste der alten Finanzinstitutionen, deren Schuld an der verhängnisvollen Entwicklung Deutschlands unter der faschistischen Herrschaft offenbar geworden war, beseitigt wurden.

Aus unserem Wirtschaftsleben mußten alle die parasitären Erscheinungsformen verschwinden, die es wenigen rücksichtslosen Elementen ermöglichten, sich an der Arbeit der werktätigen Menschen zu bereichern. Zu diesen Parasiten unserer Wirtschaft gehörten neben den großen industriellen Monopolvereinigungen im besonderen Maße die alle anderen Kreditinstitute und Versicherungsgesellschaften beherrschenden Monopolbanken und monopolistischen Versicherungskonzerne. Sie hatten durch ihre finanzielle Unterstützung geholfen, Hitler 1933 in den Sattel zu heben und den faschistischen Raubkrieg zu finanzieren. Dadurch wollten sie ihre Macht um ein Vielfaches vergrößern und für lange Zeit fundieren. Sie gehören zu den Hauptschuldigen an der Entfaltung des zweiten Weltkrieges.

Der Alliierte Kontrollrat und die sowjetische Besatzungsmacht als Repräsentant des Kontrollrats in ihrer Besatzungszone haben deshalb durch ihre Gesetzgebung eindeutig und wiederholt ihren Willen erklärt, das monopolistische deutsche Bankwesen zu vernichten, um eine endgültige Abkehr von der bisherigen Bank- und Finanzpolitik zu erreichen. Bereits im Potsdamer

Abkommen ist in Abschnitt III Punkt 12 die Forderung der Dezentralisierung des deutschen Wirtschaftslebens und die Vernichtung aller Konzentrationsformen aufgestellt worden. Als wesentliche Teile der übermäßig konzentrierten Wirtschaft mußten insbesondere die monopolistischen Banken und Versicherungen angesehen werden. Moog und seine Mitangeklagten und im besonderen Maße der nach dem Westen geflohene und inzwischen verstorbene Präsident der Thüringer Landesbank Dr. Gärtner, haben die Zielsetzung des neuen demokratischen Bank- und Finanzwesens sehr wohl erkannt, waren aber in keiner Weise gewillt, dieser Entwicklung zu dienen. Sie fühlten sich den alten Großbanken in so starker Weise verpflichtet, daß sie sich unbedenklich dafür gewinnen ließen, ihre einflußreichen Stellen im Thüringer Finanzwesen, in die sie das Vertrauen der Bevölkerung als Angehörige einer demokratischen Partei berufen hatte, in skrupelloser Weise zu mißbrauchen, um die neue Entwicklung zu stören und die alten Positionen der jetzt in Westdeutschland sitzenden deutschen Monopolbanken, insbesondere deren noch vorhandene Wertpapierbestände bis zum Letzten zu verteidigen.

In Verbindung mit dem Potsdamer Abkommen hat die Proklamation Nr. 2 des Alliierten Kontrollrats in Abschnitt V Punkt 14a die inhaltsgleiche Forderung erhoben, daß ohne Genehmigung der alliierten Vertreter über das Eigentum, die Guthaben, Rechte, Ansprüche und Interessen der von den Alliierten als belastet bezeichneten privaten Gesellschaften, Körperschaften, Vereinigungen, Trusts, Kartelle und Firmen usw. nicht verfügt werden dürfe.

In weiterer Verfolgung dieses Zieles hat der Oberbefehlshaber der sowjetischen Besatzungszone auf Grund des Abkommens der Alliierten Mächte über den Kontrollmechanismus vom 5. Juni 1945 als ermächtigter Repräsentant der vier an der Kontrolle beteiligten Regierungen durch Befehl 01 vom 23. Juli 1945 alle deutschen Banken im Gebiet der sowjetischen Besatzungszone geschlossen und zwecks neuer einheitlicher Handhabung der Finanzgebarung und der Organisation des Bankwesens die Neugründung von Provinzial- und Kommunalbanken angeordnet. In diesem Befehl ist das eindeutige Verbot an die alten, zu liquidierenden Banken ausgesprochen worden, ihre Tätigkeit in irgend einer Form fortzuführen. In den Punkten 4 und 9 dieses Befehls wurde im Hinblick auf den totalen Bankrott der Banken und Sparkassen insbesondere das Verbot ausgesprochen, Auszahlungen aus den vor der Kapitulation begründeten Guthaben zu leisten.

Durch Befehl Nr. 66 der SMAD vom 9. März 1946 wurden die Präsidenten der Länder und Provinzen verpflichtet, alle vor der Kapitulation entstandenen Forderungen der geschlossenen deutschen Banken aus Darlehen und Hypotheken zur Stärkung der Finanzen der Provinzen und Länder beizutreiben. Der Hypothekenkredit wurde neu organisiert (Befehl Nr. 319 der SMAD vom 9. November 1946) und dabei die Einrichtung von Hypothekenabteilungen bei den Landesbanken angeordnet.

Schließlich wurde am 19. Februar 1947 der Deutschen Zentralen Finanzverwaltung durch Befehl Nr. 37 von der SMAD das Recht eingeräumt, zum Zwecke der Sicherung einer übereinstimmenden Kreditpolitik in der sowjetischen Besatzungszone verbindliche Anweisungen für die Tätigkeit der Kreditinstitute zu erlassen.

In der darauf folgenden Zeit ergingen dann zahlreiche Anordnungen dieser zentralen Stelle der deutschen Selbstverwaltung der Finanzen, durch die die grundsätzlich aufgestellten Forderungen des Kontrollrates und der SMAD in die Praxis umgesetzt werden sollten.

Diese Weisungen in Verbindung mit den Anordnungen des Kontrollrates, denen Moog und seine mitangeklagten Helfer aus dem Ministerium und der Landeskreditbank fortgesetzt zuwidergehandelt haben, bilden die rechtliche Grundlage für die Beurteilung weiterer Sabotagehandlungen der Angeklagten, mit